

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachland umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Tiere weiden zu lassen.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 16 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);

13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 16).

## § 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ludwigsquelle“ vom 28. Oktober 1974 (StAnz. S. 2112) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 1984

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. D u m m

StAnz. 51/1984 S. 2493

1261

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kist von Berstadt“ vom 3. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die Feuchtflächen südöstlich der Ortslage Berstadt werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kist von Berstadt“ besteht aus den Flurstücken 62 bis 67, Flur 11 in der Gemarkung Berstadt, Gemeinde Wölfersheim, Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 7,52 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

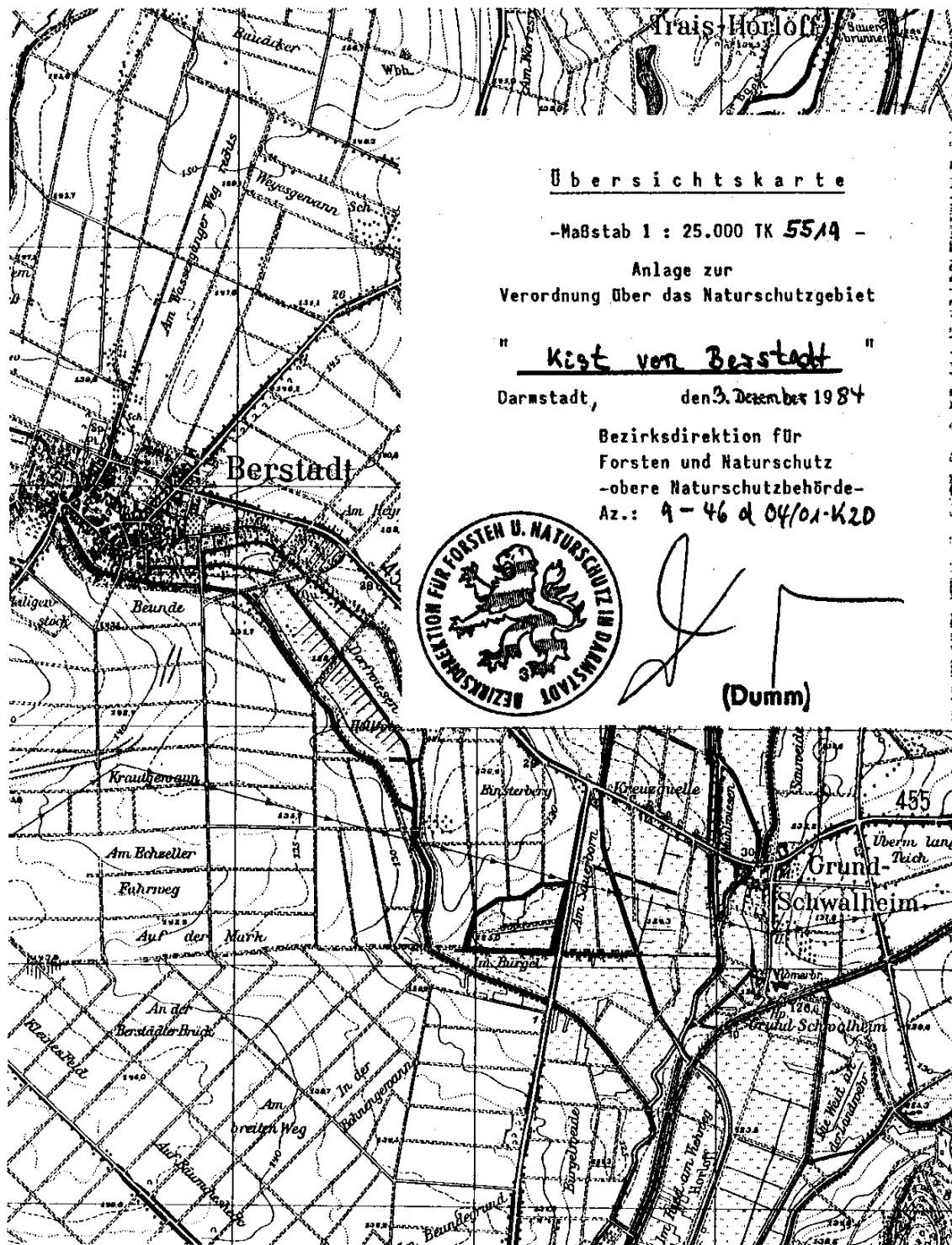
## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen mit moorigem Charakter in ihrer Funktion als Lebens- und Nahrungsareal seltener und bestandsgefährdeter Tierarten sowie als Standort feuchtlandgebundener Pflanzengesellschaften zu erhalten.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohn-



- stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
  9. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;

10. Wiesen in der Zeit vom 1. März bis 30. Juli zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten ausüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 9, 10 und 11 genannten Einschränkungen;
2. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd, nicht jedoch die Fallenjagd.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);

8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen in der Zeit vom 1. März bis 30. Juli eggt, walzt oder schleift (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 1984

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

St.Anz. 51/1984 S. 2495

1262

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

### Einrichtung eines Sonderausbildungslehrgangs für Anwärter des gehobenen technischen Dienstes bei Kommunalverwaltungen

Der nächste Sonderausbildungslehrgang für Anwärter des gehobenen technischen Dienstes bei Kommunalverwaltungen soll bei entsprechender Beteiligung im Herbst 1985 beim Verwaltungsseminar Wiesbaden als Vollenlehrgang mit täglichem Unterricht eingerichtet werden. Zu dem Lehrgang können zugelassen werden:

#### A. Gehobener bautechnischer Dienst

1. Beamtenanwärter des gehobenen bautechnischen Dienstes — Fachrichtung Hochbau bzw. Tiefbau —
2. Technische Angestellte, denen Vordienstzeiten gemäß § 8 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) bis zur vollen Dauer des Vorbereitungsdienstes auf diesen angerechnet wurden, so daß dieser als abgeleistet gilt.
3. Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes, die gemäß § 16 Abs. 1 HLVO zum Aufstieg in den gehobenen vermessungstechnischen Dienst zugelassen worden sind.

#### B. Vermessungstechnischer Dienst

1. Beamtenanwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes
2. Technische Angestellte, denen Vordienstzeiten gemäß § 8 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) bis zur vollen Dauer des Vorbereitungsdienstes auf diesen angerechnet wurden, so daß er als abgeleistet gilt.
3. Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes, die gemäß § 16 Abs. 1 HLVO zum Aufstieg in den gehobenen vermessungstechnischen Dienst zugelassen worden sind.

Bewerber der Gruppe A und der Gruppe B Nrn. 1 und 2 müssen ihre Fachbildung durch das Zeugnis über die Abschlußprüfung an einer Fachhochschule nachweisen. Bei Bewerbern der Gruppe A Nr. 2 und der Gruppe B Nr. 2 sind darüber hinaus die Höchstaltersgrenzen gemäß § 15 Abs. 1 bzw. 2 HLVO zu beachten.

Anmeldungen zu dem Lehrgang sind bis zum 15. März 1985 an folgende Anschrift zu richten:

Hessischer Verwaltungsschulverband — Der Schulleiter — Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden (Landespersonalamt).

Wiesbaden, 30. November 1984

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Der Schulleiter

St.Anz. 51/1984 S. 2497

1263

### Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Neuere Rechtsprechung im Arbeitsvertretungsrecht und Personalvertretungsrecht —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang über die neuere Rechtsprechung im Arbeitsvertretungsrecht und Personalvertretungsrecht, orientiert an Teilnehmer-Interessen, durch.

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 16 Unterrichtsstunden und wird jeweils dienstags ab 15. Januar 1985 von 8.15—11.30 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 110,40 DM, für Nichtmitglieder 137,60 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 10. Dezember 1984

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar

St.Anz. 51/1984 S. 2497

1264

### Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Familien- und Erbrecht —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Familien- und Erbrecht — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

- Unterhaltsrecht
- Sorgerecht
- Probleme der Adoptionsvermittlung/Adoptionsvertrag
- Scheidungsverfahren/Scheidungsfolgen/Ehevertrag
- Gesetzliche Erbansprüche
- Erbengemeinschaft
- Verfügungen unter Lebenden
- Anfechtungsrecht
- Erbschein

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 18 Unterrichtsstunden und wird jeweils donnerstags ab 17. Januar 1985 von 8.15—13.15 Uhr durchgeführt.

## Artikel 39

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Hechtgraben bei Dorheim“ vom 2. Dezember 1987 (StAnz. S. 2589) wird wie folgt geändert:

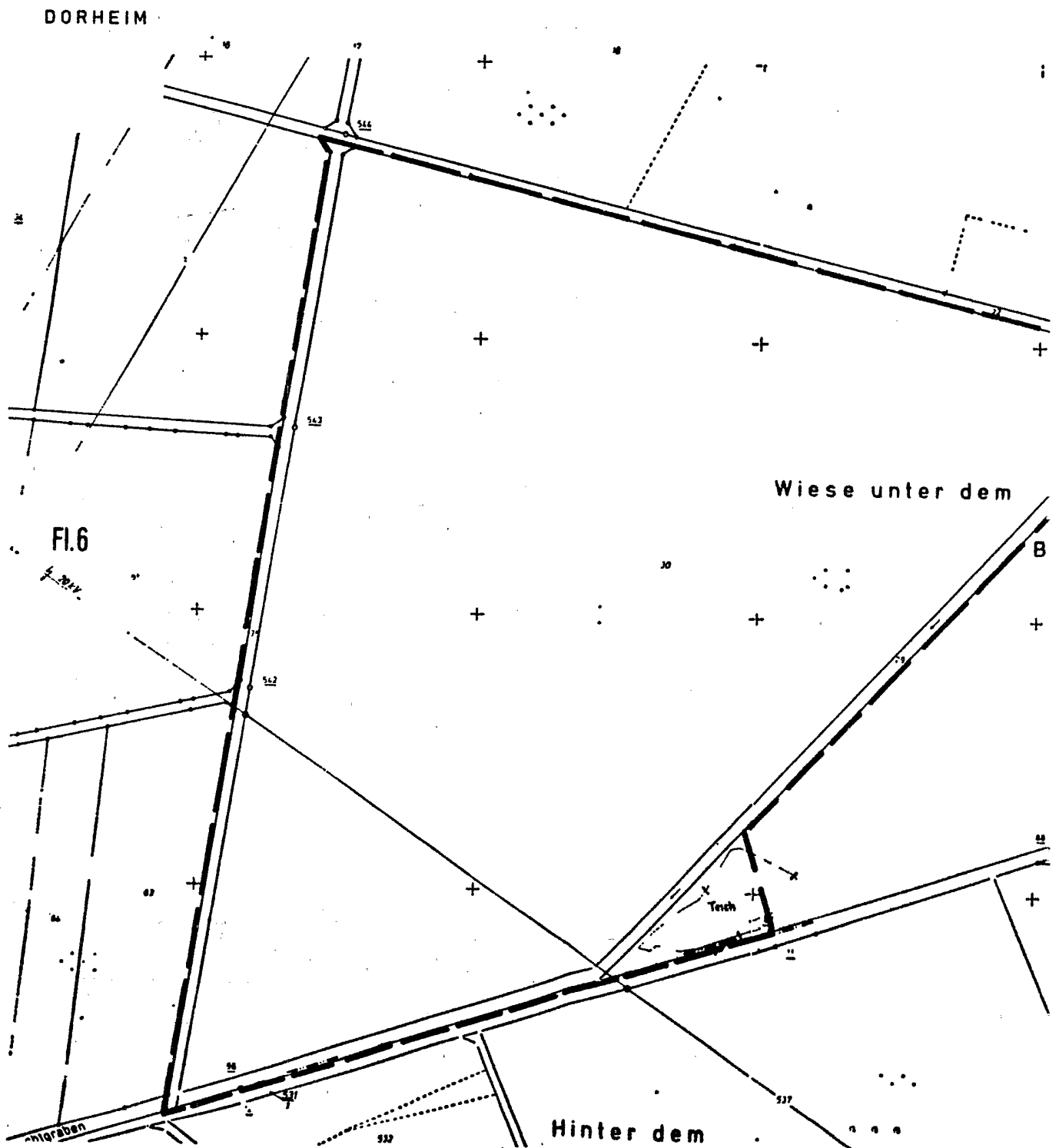
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

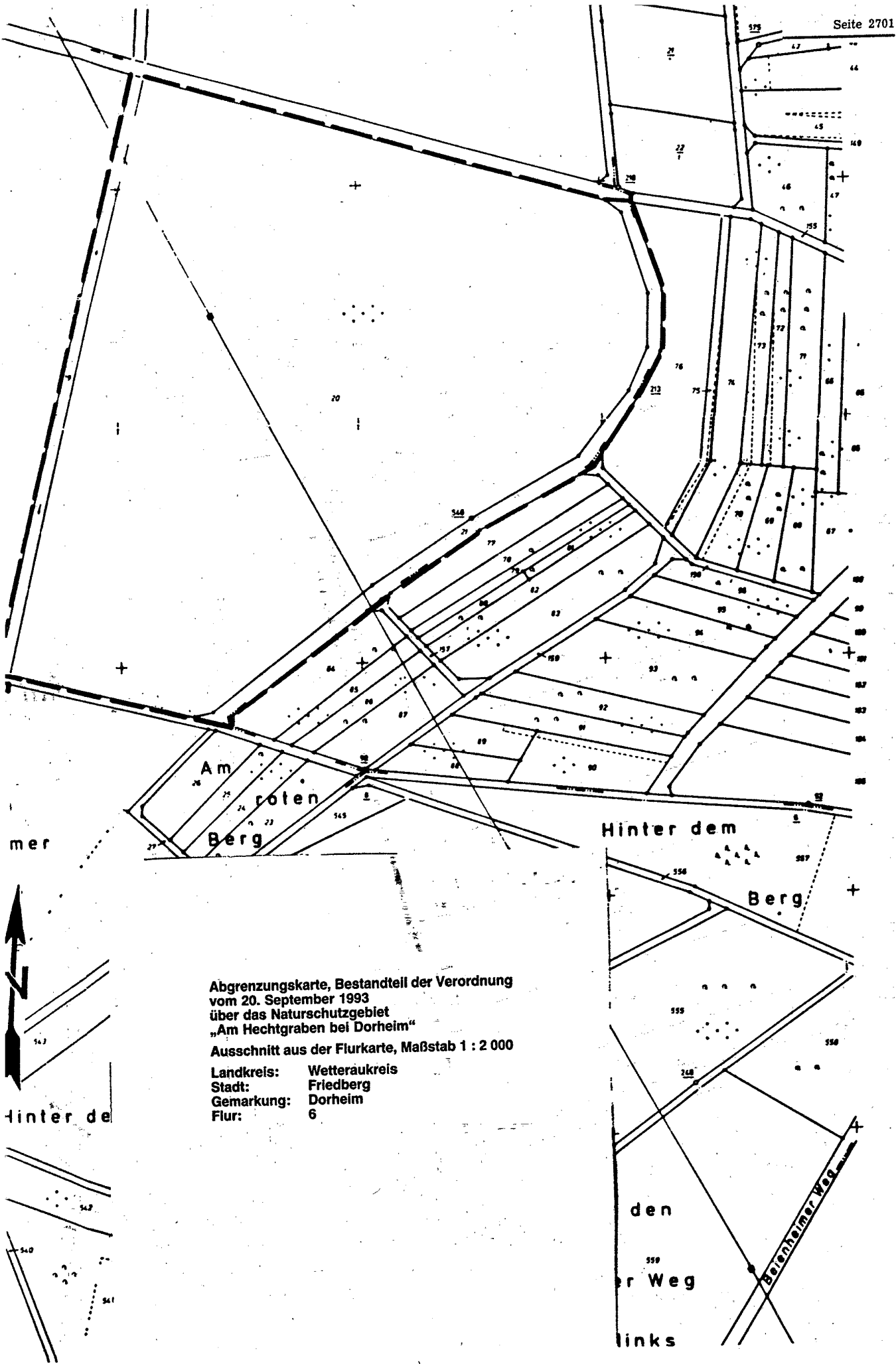
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung  
 vom 20. September 1993  
 über das Naturschutzgebiet  
 „Am Hechtgraben bei Dorheim“  
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Wetteraukreis  
 Stadt: Friedberg  
 Gemarkung: Dorheim  
 Flur: 6



hinter de

Hinter dem  
 Berg

den

er Weg

links

Brennheuer Weg